

- Umzonung von «übriges Gemeindegebiet» in eine «Zone für Sport und Erholung - Eggishorn» – 1350 m²

4.3 Bau- und Zonenreglement Fiesch

Im Bau- und Zonenreglement von Fiesch werden folgende Zonenbestimmungen neu aufgenommen:

Art. 77a Zone für Sport und Erholung - Eggishorn

- ¹ Diese Zone ist für die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im Sinne von Art. 25 KRPG vorgesehen.
- ² Eine gute Integration der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Gelände ist sicherzustellen. Terrainveränderungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu gruppieren.
- ³ Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, welche der Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten dienen (Seilbahnstation, Aussichtsplattform, Skipiste, Freizeitanlagen, Ausstellungsraum, usw.).
- ⁴ Neue Bauten und Anlagen oder Änderungen sind unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzziele des BLN-Objektes 1706 zu planen. Potenzielle Auswirkungen auf das BLN-Objekt sind dabei zu minimieren. Entsprechend gelten besondere Anforderungen an Bauten und Anlagen bezüglich Volumen, Ausgestaltung und Materialwahl. Die Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb des BLN-Objektes sowie im Grenzbereich zum BLN-Objekt unterliegen einer Beurteilung der Zulässigkeit und einer Interessenabwägung gemäss Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).
- ⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (Art. 43 LSV).

Art. 78a überlagernde Seilbahnzone

- ¹ In dieser Zone ist der Bau von Seilbahnen zulässig.
- ² Die Plangenehmigung der Seilbahn wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.
- ³ Innerhalb der Seilbahnzone können, in Abhängigkeit der Seilbahninstallation, nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung unter anderem folgende Eigentums- und Nutzungseinschränkungen resultieren, die zulässig sind, soweit das durch die zuständige Seilbahn-Bewilligungsbehörde bewilligte Seilbahnprojekt diese Einschränkungen erfordert, namentlich:
 - a) Einschränkungen der Aussicht;
 - b) Einschränkungen des erstellbaren Bauvolumens, der überbaubaren Fläche, der Dimensionen der erstellbaren Baukörper, Anlagen und Installationen;
 - c) Verunmöglichung der Erstellung von Bauten, Anlagen und Installationen;
 - d) Pflicht oder Duldungspflicht zur Niederhaltung von Pflanzen;
 - e) Pflicht oder Duldungspflicht zur Realisierung von Brandschutzmassnahmen;
 - f) Einschränkungen hinsichtlich Ort, Art und Menge / Volumen der Lagerung von Gütern und Materialien sowie Flüssigkeiten.
- ⁴ Jegliche Aktivitäten (Grabarbeiten, Terrainveränderungen, Zwischenlager, etc...), die sich auf die Sicherheit der Seilbahnanlage auswirken können, benötigen die Bewilligung der zuständigen Behörden.